

Bitte je **Fördervorhaben** ein Formblatt ausfüllen.

Aufgabenträger:

Ort, Datum:

Anschrift:

Ansprechpartner:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Regierungspräsidium

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

**Erklärung des zuständigen Aufgabenträgers über das Vorliegen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur beihilfenrechtlichen Rechtfertigung der Förderung eines Betriebshofs/einer Werkstatt nach § 2 Nr. 7 LGVFG (im Folgenden „Vorhaben“)**

Im Zusammenhang mit der vom Verkehrsunternehmen \_\_\_\_\_ (Antragsteller) beantragten Förderung eines Vorhabens gebe ich die nachfolgenden Erklärungen ab:

Das Verkehrsunternehmen ist von mir als zuständigem Aufgabenträger auf der Grundlage

des öffentlichen Dienstleistungsauftrags\* vom \_\_\_\_\_

mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Maßgabe der VO (EG) Nr. 1370/2007 oder einer Vorgängerregelung betraut worden. Das geförderte Vorhaben dient zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

Der vorgenannte öffentliche Dienstleistungsauftrag ist unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Vergabe maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen

im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens

im Wege einer Direktvergabe

erteilt worden.

*\* ALS ÖFFENTLICHER DIENSTLEISTUNGSaufTRAG IM SINNE DIESER ERKLÄRUNG GILT AUCH EINE SOG. ALTBETRAUUNG, DIE NACH MAßGABE EINER VORGÄNGERREGELUNG ZUR VO (EG) NR. 1370/2007 ERTEILT WORDEN IST.*

Ich versichere, dass die Förderung im Rahmen der Abrechnung aufgrund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags vollumfänglich berücksichtigt und – sofern erforderlich\* – eine Überkompensationskontrolle durchgeführt wird; etwaige Überkompensationen durch die Förderung werden zurückgefordert.

*\* Hinweis: Bei Direktvergabe ist dies stets der Fall. Bei wettbewerblichen Vergaben im Grundsatz nur dann, wenn die Förderung nachträglich erfolgt, d. h. im Rahmen der Angebotskalkulation noch nicht berücksichtigt worden ist.*

Bitte je **Fördervorhaben** ein Formblatt ausfüllen.

Das geförderte Vorhaben wird zu mindestens 80 Prozent für Zwecke des öffentlichen Dienstleistungsauftrags genutzt. Das Verkehrsunternehmen führt im Falle der Nutzung außerhalb der Zwecke des öffentlichen Dienstleistungsauftrags eine Trennungsrechnung für die nicht dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zuzuordnende Nutzung durch. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn das geförderte Vorhaben nicht mehr zu mindestens 80 Prozent für Zwecke des öffentlichen Dienstleistungsauftrags genutzt wird.

*NUR BEI DIREKT VERGEBENEN ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNGSaufTRÄGEN:*

Das Verkehrsunternehmen beachtet bei seiner Abrechnung die Regelungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 bzw. der Vorgängerregelung hierzu. Insbesondere führt es – sofern es neben den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind, noch weitere Tätigkeiten durchführt – eine Trennungsrechnung.

Sofern der o. g. öffentliche Dienstleistungsauftrag endet, bevor das geförderte Vorhaben vollständig abgeschrieben ist, wird gewährleistet, dass kein beihilfenrelevanter Vorteil beim Verkehrsunternehmen verbleibt.

---

Stempel

Unterschrift des Vertretungsberechtigten